der Strafe (50 Thlr. Geldstrafe außer dem Verluste des Mäklerlohns) Derjenigen beschäftigt, die bei wucherlichen Geschäften als Unterhändler concurriren.

Der Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer diesen Artikel annehme? Wird von 30 gegen 2 Stimmen bejaht.

Art. 279. handelt vom „betrüglichen Wucher."

Bei diesem Artikel erfolgt nach gestellter Frage einstimmige Annahme desselben.

Art. 280. spricht vom „Rückfall" beim Vergehen des Wuchers und wird ohne weitere Diskussion von 30 gegen 2 Stimmen angenommen.

Artikel 281. lautet:

„(Gewerbmäßiger Wucher.) Personen, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, sind außer der Geldbuße mit Gefängniß bis zu Zwei Jahren zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu Zwei Jahren gesteigert werden."

Die Deputation schlägt unter commissarischer Zustimmung vor, statt: „Im Wiederholungsfall" zu setzen: „Beim Rückfall."

Der Präsident stellt zuvörderst die Frage: Ob die Kammer sich mit der vorgeschlagenen Veränderung einverstehe? Wird bejaht; und: Ob die Kammer Art. 281. selbst annehme? Wird von 31 gegen 1 Stimme bejaht.

Art. 282. erhält einstimmige Genehmigung.

Artikel 283. lautet:

„(Unanwendbarkeit der Vorschriften wegen des Wuchers auf kaufmännische Geschäfte.) Die Strafbestimmungen gegen den Wucher leiden auf kaufmännische Geschäfte keine Anwendung."

Die Deputation war anfangs zweifelhaft, ob das Wort „kaufmännisch" auf die Natur des Geschäfts an sich oder auf die Qualität der das Geschäft abschließenden Personen Bezug habe, oder ob Beides zugleich erfordert werde, um ein kaufmännisches Geschäft zu constituiren. Sie erhielt von den Königl. Commissarien die Auskunft, daß es hier lediglich auf die Qualität des Geschäfts ankomme, ob dasselbe nämlich auf kaufmännische Weise abgemacht werde oder nicht, es mögen nun beide Theilnehmer oder nur einer von ihnen dem Kaufmannsstande angehören.

Außerdem hat Secr. Hartz beantragt, statt „kaufmännische Geschäfte" zu setzen: „eigentliche kaufmännische Geschäfte."

Secr. Hartz: Der Artikel, so wie er hier steht, dürfte vielfachen Auslegungen unterworfen werden können, da es sehr schwierig sein wird, wenigstens in thesi zu bestimmen, welches kaufmännische Geschäfte sind. Es ist darüber bereits zu viel gesprochen worden, als daß ich nöthig hätte, noch einmal die Gründe zu wiederholen. Es scheint daher wünschenswerth, den hier ausgedrückten Begriff der kaufmännischen Geschäfte etwas deutlicher zu bezeichnen. Ich habe in diesem Sinne in Gemäßheit der von den Königlichen Commissarien der Deputation ertheilten Auskunft gewünscht, daß die Worte: „kaufmännische Geschäfte" in: „eigentliche kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte" verwandelt werden möchten. Ich gestehe gern zu, daß auch dieser Zusatz eine ganz feste Bestimmung nicht enthalte; indessen giebt er doch etwas mehr, als was die Paragraphe selbst darbietet; er zeigt nämlich, daß es hier auf die Art des Geschäfts und nicht auf die Person ankommt. Ich würde gern etwas Besseres, noch Bestimmteres vorgeschlagen haben, wenn ich selbst solches wüßte.

Präsident: Ich habe zuvörderst die Kammer zu fragen: Ob sie das von Hrn. Secr. Hartz zu Art. 283. gestellte Amendement unterstütze? Es findet ausreichende Unterstützung.

Referent Prinz Johann: Mehrere Deputations-Mitglieder hatten sich zwar für den Antrag erklärt, bei der gestrigen Berathung schien es aber, als ob man sich nicht einstimmig dafür erklären könne. Ich glaube, der Antrag enthält Nichts weiter, als was der Gesetzentwurf ausdrückt, und in solchen Fällen ist es doch immer besser, man hält sich an den ganz allgemeinen Ausdruck.

Königl. Commissair D. Groß: Ich gestehe, daß die von Hrn. Secr. Hartz vorgeschlagene Fassung mir nur als eine Umschreibung des Ausdrucks erscheint: „kaufmännische Geschäfte," und es dürfte wohl nicht nöthig sein, die angegebenen Worte beizufügen, welche keinen andern Sinn, als der im Entwurfe gebrauchte Ausdruck, enthalten.

Secr. Hartz: Zur Entgegnung wollte ich mir zu bemermerken erlauben, daß doch Etwas erreicht werde, wenn man sagt, es kommt nicht auf die Person, sondern auf die Natur des Geschäfts an, was dann zugleich die Möglichkeit ausspricht, es könne trotz der Bestimmung dieses Artikels auch ein Kaufmann wucherliche Geschäfte machen.

Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer das vom Secr. Hartz gestellte Amendement annehme? Sie wird mit 18 gegen 14 Stimmen bejaht; und: Ob die Kammer den Art. 283. selbst mit dieser Veränderung genehmige? Sie wird einstimmig bejaht.

Die Deputation schlägt nun folgenden Zusatzartikel am Schlusse des XV. Kapitels einzuschalten vor: Artikel 283 b. „Alle in dem XII. bis mit dem XV. Kapitel erwähnten Verbrechen und Vergehen sind als gleichartig zu betrachten, unbeschadet der im Artikel 224 b. enthaltenen besonderen Bestimmung, und mit Ausnahme der im Nachsatze des Artikels 217. erwähnten Entwendung von Leichnamen, der Artikel 227. 229. 237. 243. 246. bis 250. 258. und 259. 264. und 267. bis 273. erwähnten Vergehungen, in deren Bezug der allgemeine Grundsatz des Artikels 58. gilt." Sollte die den Wucher betreffende Bestimmung im Criminalgesetzbuche bleiben, so dürfte er zwar auch mit dem Diebstahle als gleichartig nicht betrachtet werden; allein unter einander dürften seine verschiedenen Arten, mit Ausnahme des betrügerischen Wuchers, doch zusammenzufassen sein. Es würde dann dem Artikel folgender Satz beizufügen sein: „die Artikel 275. u. f. erwähnten Vergehen sind unter einander gleichartig, mit Ausnahme des betrüglichen Wuchers, der zu dem Diebstahle und den ihm gleichartigen Vergehen zu rechnen ist, und unbeschadet der in den Artikeln 280. und 281. enthaltenen besondern Bestimmungen."

Referent Prinz Johann: Es ist zu diesem Artikel ein

SLUB
Wir führen Wissen.